

Jörg Gerlach

Rechtsanwalt

RA Jörg Gerlach, geb. Beigel
Tacitusstr.13, D-50968 Köln
Tel.: +49 (221) 2054191
Mobil : +49 (175) 5641437
Fax: +49 (221) 3104686
anwalt@rechtsanwalt-gerlach.com
www.rechtsanwalt-gerlach.com

Rechtsanwalt Jörg Gerlach, Tacitusstr.13, D-50968 Köln

An alle Mandanten und Interessenten

zugelassen: AG/LG/OLG Köln

Köln, den 01.08.2005

Info-Brief August 2005 Reisezeit/ Verkehrsrecht/ Verhalten am Unfallort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Reisezeit hat begonnen und für manchen endet sie leider höchst unerfreulich: Aufgrund eines vermeintlichen Verstoßes wird der Fahrer und/oder Halter des Pkw im Ausland mit einem hohen Bußgeld belegt oder das Fahrzeug wird in einen Verkehrsunfall verwickelt.

Aus anwaltlicher Sicht ist vor Reiseantritt folgendes anzuraten:

- Besorgen Sie sich bei Ihrem Haftpflichtversicherer eine gültige Grüne Versicherungskarte, die Sie bei jeder Fahrt im Ausland im Original mit sich führen.
- Prüfen Sie, ob Sie grundsätzlich bei Fahrten ins Ausland ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflicht, Insassenversicherung, evtl. Kasko) haben. Bedenken Sie dabei, dass der von Ihren heimischen Versicherungen gegebene Versicherungsschutz möglicherweise bei Reisen in bestimmte Länder nicht oder nur eingeschränkt besteht.
- Zudem ist das Haftpflichtrecht der einzelnen Länder höchst unterschiedlich und bietet häufig nicht dieselben Möglichkeiten, beim Unfallgegner vollen Ersatz der Ihnen entstandenen Schäden zu erreichen (z.B. ist es die absolute Ausnahme, dass Ihre Anwalts- und Verfahrenskosten vom Gegner zu erstatten wären!).
- Besorgen Sie sich vor Fahrtantritt rechtzeitig eine (auch) im Ausland wirkende Rechtsschutzversicherung, die auch die Kosten sowohl eines Anwaltes im Unfallland als auch die eines Anwaltes (als Korrespondenzanwalt) in Ihrem Heimatland sowie die notwendigen Verfahrenskosten bezahlen würde. Beachten Sie dabei, dass viele Versicherungen den Versicherungsschutz oft erst nach einer Karenzzeit von 3 Monaten in Kraft treten lassen! Fragen Sie im Zweifel bei der Rechtsschutzversicherung entsprechend nach!

Zu Bußgeldern im Ausland wegen vermeintlichen Verkehrsverstößen:

- Informieren Sie sich vor Fahrtantritt über die geltenden Verkehrsbestimmungen in allen Ländern, die Sie voraussichtlich befahren wollen (Infos erhalten Sie z.B. beim ADAC, evtl. auch Ihrem Versicherer oder bei den jeweiligen Landesvertretungen dieser Länder). Bitte bedenken Sie, dass Strafen für Verkehrsverstöße im Ausland (auch innerhalb der EU !) häufig deutlich höher geahndet werden als bei uns (z.B. Verstöße gegen Parkbestimmungen, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Handyverbot während der Fahrt, ...).

- Geben Sie den Verkehrsverstoß nur dann –unter Vorbehalt- zu, wenn er offensichtlich ist. Zahlen Sie Bußgelder nur dann, wenn ohne die Zahlung eine Weiterfahrt nicht möglich ist und auf jeden Fall nur unter Vorbehalt der späteren rechtlichen Überprüfung. Bestehen Sie auf jeden Fall auf einer Kopie des Protokolls und auf einer Quittung!
- Denken Sie auch daran, dass die Bundesrepublik zwischenzeitlich mit vielen Ländern (vor allem innerhalb der EU –z.B. Österreich-) so genannte Vollstreckungsübereinkommen getroffen hat, so dass entsprechende Bußgelder häufig später auch in Deutschland vollstreckt werden können

Bei Verkehrsunfällen im Ausland:

- Rufen Sie immer die Polizei!
- Sichern Sie die Unfallspuren auch selbst!
- Besorgen Sie sich die Unfalldaten des Gegners und seiner Versicherung (Anmerkung: In vielen Ländern ist es Pflicht, die entsprechenden Daten auf einer Plakette an der Windschutzscheibe zu präsentieren!)
- Zu weiteren Details zum Verhalten am Unfallort darf ich auf mein weiteres Skript „Verkehrsrecht: Verhalten am Unfallort“ (auch im Internet auf meiner Homepage –s.o.- unter „Tipps & Neues“ kostenlos als pdf-Datei abrufbar) verweisen, dass in wesentlichen Passagen auch für Unfälle im Ausland gilt

Für Rückfragen oder weitere Informationen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerlach
Rechtsanwalt

P.S.: Sofern Sie meinen kostenlos und unregelmäßig erscheinenden Info-Brief nicht mehr erhalten wollen, geben Sie mir bitte kurz Bescheid.